

Förderrichtlinien der Gemeinde Bötzingen zur Unterstützung von Vereinen in finanzieller Notlage durch die Corona-Pandemie

Die Gemeinde Bötzingen ist Sitz zahlreicher Vereine. Diese tragen wesentlich zum Gemeinwesen bei. Durch die Corona-Pandemie sind im Jahr 2020 und bislang auch 2021 die öffentlichen Veranstaltungen der Vereine weitgehend ausgefallen. Dadurch entstanden teilweise hohe Einnahmeausfälle. Um die Zahlungsunfähigkeit von Vereinen zu verhindern, hat der Gemeinderat Bötzingen in seiner Sitzung vom 9. März 2021 die nachfolgend aufgeführten Richtlinien zur **einmaligen Vereinsförderung im Jahr 2021** erlassen. Die sich daraus ergebenden Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde und können jederzeit widerrufen werden. Es kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung geltend gemacht werden.

1. Antragsberechtigte

Vereine, die einen ideellen Zweck im Sinne der musischen, kulturellen, heimatpflegerischen, ökologischen, sozialen oder sportlichen Daseinsvorsorge verfolgen, seit mindestens 1.1.2020 ihren Sitz in Bötzingen haben und ihre Haupttätigkeit in Bötzingen ausüben, im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sind, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, Parteien, Wählervereinigungen, Stiftungen und in Vereinsform organisierte wirtschaftliche Unternehmen, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

2. Voraussetzungen

Die finanzielle Notlage des Vereins wurde überwiegend durch fehlende Einnahmen wegen aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallenen Veranstaltungen verursacht.

Der Zuschussbetrag muss

- zur Unterhaltung von Liegenschaften
- zur Bezahlung von Trainern, Übungsleitern oder musikalischen Leitern
- zur Instandhaltung bzw. Ersatzbeschaffung von Sportgeräten, Spielgeräten oder Musikinstrumenten oder
- für pandemiebedingte Projekte verwendet werden.

Der Betrag dient nicht der Aufstockung von finanziellen Reserven (Bildung von Rücklagen).

Die Antragsteller müssen ihre finanziellen Verhältnisse offenlegen und das Bestehen einer Notlage (Liquiditätsengpass) nachweisen. Beantragte Zuschüsse, Einnahmen von Verbänden, weiteren Stellen und aus dem Corona-Hilfsprogramm für Vereine des Landes Baden-Württemberg, sowie Spenden müssen mitgeteilt werden.

Jeder Bötzinger Verein kann maximal 5.000 € erhalten.

3. Verfahren

Der Zuschussantrag ist schriftlich mit folgenden Unterlagen spätestens bis zum 31.10.2021 bei der Gemeinde Bötzingen, Hauptstr. 11, 79268 Bötzingen einzureichen:

- Nachweise über die unabweisbaren Ausgaben für Trainer, Übungsleiter, musikalische Leiter, Betriebs- und Instandhaltungskosten, Ausgaben für pandemiebedingte Projekte...
- Nachweise über Zuschüsse von anderen Stellen
- Aktueller Finanzstatus und Kassenbericht des Jahres 2020
- Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- Bankverbindung, auf die der Zuschuss überwiesen werden soll

Weitere Unterlagen können im Bedarfsfall nachgefordert werden.

Der Jahresabschluss 2021 soll im Folgejahr nachgereicht werden.

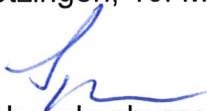
Unter der Voraussetzung, dass die unabweisbaren Ausgaben nicht anderweitig bezahlt werden können, gewährt die Gemeinde Bötzingen einen einmaligen Zuschuss bis zu einem Betrag von maximal 5.000 €.

Über die einzelnen Anträge entscheidet gemäß der Hauptsatzung die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung dieser Förderrichtlinien.

4. Schlussbemerkung

Diese Förderrichtlinien treten zum 01. April 2021 in Kraft. Die bisher gewährten jährlichen Regelförderungen und Betriebskostenzuschüsse bleiben bestehen.

Bötzingen, 10. März 2021


Schneckenburger
Bürgermeister



Veröffentlicht im Nachrichtenblatt am 12. März 2021

Veröffentlicht in der Homepage www.boetzingen.de unter Aktuell / Satzungen am 10.03.2021